

Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktionsgemeinschaft VOSI/PIRATEN
Herrn Stadtrat
Lars Faßmann

Datum 05.03.2019
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-111/2019
Ihr Schreiben vom 07.02.2019
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-111/2019 - Finanzierung Strom- und Gas-Kosten bei Empfängern von Arbeitslosengeld II

Sehr geehrter Herr Faßmann,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

1. Werden Strom- und Gaskosten von Empfängern von Arbeitslosengeld II aus dem städtischen Haushalt finanziert?

Strom- und Gaskosten werden für Leistungsbezieher nach dem SGB II über den städtischen Haushalt finanziert, soweit sie als Heizkosten den Bedarfen nach § 22 Abs. 1 SGB II zuzuordnen sind. Dies ist beispielsweise bei einer Gas- oder Elektroheizung der Fall. Träger der Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU) ist die Stadt Chemnitz (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II). Die Trägerverantwortung schließt die Planung und Bewirtschaftung der kommunalen SGB II-Leistungen ein. Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den KdU-Ausgaben (§ 46 Abs. 5 SGB II). Nach aktuellem Stand werden die Ausgaben für KdU SGB II im Jahr 2019 vom Bund zu 41,0 % erstattet.

Nicht als Bedarfe der Unterkunft und Heizung berücksichtigt werden Aufwendungen für Haushaltsenergie, d. h. Haushaltsstrom. Diese Kosten sind gemäß § 20 Abs. 1 SGB II über den Regelbedarf bzw. über einen Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II abgedeckt. Diese Leistungen werden nicht kommunal finanziert, sondern jeweils über den Bundeshaushalt. Der kommunale Haushalt wird nicht belastet (§ 46 Abs. 1 SGB II).

2. Werden Empfänger von Arbeitslosengeld II angewiesenen bzw. unterstützt, sich jeweils günstige Strom- und Gas-Lieferanten zu suchen? Wird die Umsetzung kontrolliert?

Soweit die Aufwendungen als Heizkostenbedarfe berücksichtigt werden, gelten die Angemessenheitskriterien des § 22 Abs. 1 SGB II. Übersteigen die Aufwendungen den angemessenen Rahmen, obliegt es den Leistungsbeziehern, ihre Kosten innerhalb eines in der Regel 6-monatigen Übergangszeitraums zu senken. Hierzu werden diese durch das Jobcenter schriftlich aufgefordert. Kann eine Kostensenkung nicht realisiert werden, berücksichtigt das Jobcenter nach Ablauf der Übergangsfrist die Aufwendungen maximal

bis zu den Grenzwerten der Angemessenheit soweit im Einzelfall keine Gründe vorliegen, die die weitere Anerkennung der unangemessenen Kosten rechtfertigen.

Ein Unterstützungsangebot erhalten die Betroffenen in Form einer kostenlosen Energieberatung durch die Verbraucherzentrale Sachsen e. V. Grundlage dafür ist eine im Jahr 2017 mit der Stadt Chemnitz geschlossene Kooperationsvereinbarung.

Außerdem wird vom Caritasverband für Chemnitz und Umgebung e. V. eine kostenlose Energieberatung angeboten.

Leistungsempfänger werden vom Jobcenter grundsätzlich nicht angewiesen, Verträge nur mit günstigen Energieversorgungsunternehmen abzuschließen. Für derartige Verlangen gibt es keine Rechtsgrundlage und es stehen dem auch wettbewerbs-rechtliche Gründe entgegen.

Im Rahmen der gesetzlichen Beratungspflicht, besonders bei bestehenden oder drohenden Energieschulden, und zur Vermeidung künftiger Schulden werden betroffene Personen jedoch auch auf individuelle Energiesparmöglichkeiten hingewiesen. Dazu zählt ggf. auch der Wechsel zu einem günstigeren Energie-versorger. Die Umsetzung wird nicht kontrolliert.

Freundliche Grüße

Ralph Burghart
Bürgermeister